Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer
0746/2012

Freigabedatum 15.03.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verschiedene Bürgeranträge gemäß § 24 GO (02-1600-06/12)
1. Abwahl Oberbürgermeister
2. Burkaverbot
3. Verbot von Minaretten
4. Versagung von finanzieller Unterstützung für islamische Vereine

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	26.03.2012

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden lehnt die Anträge des Petenten ab.

Begründung:
In den als Anlage beigefügten Schreiben, die als Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung (GO) betitelt sind, wendet sich ein Antragsteller aus dem sauerländischen Menden an den Rat der Stadt Köln.

Die Anträge sind durchweg so gefasst, als handele es sich um Einwohneranträge nach § 25 GO („Hiermit beantrage ich, dass der Rat der Stadt Köln beschließen möge…"). Die Möglichkeit des § 24 GO, Anregungen und Beschwerden an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu richten, wird aus Sicht der Verwaltung insofern missbräuchlich genutzt, um die strengeren Zulässigkeitsvoraussetzungen für Einwohneranträge nach § 25 GO zu umgehen. Für einen Einwohnerantrag bedarf es beispielsweise der Einwohnereigenschaft des Antragstellers und es ist eine Mindestzahl von Unterstützer-Unterschriften erforderlich. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO haben hingegen kaum Zulässigkeitserfordernisse.

Auch der Inhalt der Anträge erweckt den Eindruck einer missbräuchlichen Nutzung der in der Gemeindeverfassung gesicherten Bürgerbeteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten. Der Antragsteller hat ähnliche Anträge, die sich gegen islamische Religionsgemeinschaften richten, auch in anderen Städten Nordrhein-Westfalens eingereicht. Im sauerländischen Menden hat er auch einen nur dürftig begründeten Antrag auf Abwahl des dortigen Bürgermeisters gestellt.

Der Antragsteller hat beim Verwaltungsgericht Köln eine einstweilige Anordnung beantragt, um zu erwirken, dass sein Antrag vom 9.1.2012 bereits in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses beraten wird. Diesen Antrag bei Gericht hat er inzwischen zurück genommen. In dem Verfahren hat die Stadt dem Antragsteller aber zugebilligt, seine Anträge als Eingaben nach § 24 GO zuzulassen und entsprechend der Grundsätze der Gemeindeordnung und des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Köln zu behandeln.

Der Antragsteller beantragt im Einzelnen:

1. Antrag gemäß § 66 GO (Abwahlverfahren Oberbürgermeister).

Der Rat soll beschließen, einen Antrag auf Abwahl des Oberbürgermeisters gemäß § 66 GO zu stellen. Nach § 66 Abs. 1 GO bedarf es zur Antragstellung im Rat mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Für die Abwahl selbst bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit im Rat. Nach der neuen Fassung des § 66 Absatz 2 GO können auch Bürger einen entsprechenden Antrag in den Rat einbringen. Hierfür bedarf es jedoch der Antragstellung von 15 % aller Bürger. Daher stellt sich hier die Frage, ob die Zulassung des vorliegenden als Anregung betitelten Antrags nicht eine Umgehung des Tatbestands des § 66 GO bedeuten würde.

Außerdem enthält der vorliegende Antrag keine Begründung. Da auch keine offensichtlichen Gründe für ein Abwahlverfahren gegen den Oberbürgermeister ersichtlich sind, wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

2. Antrag Burkaverbot

Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller mit „alle öffentlichen Bediensteten" die städtischen Bediensteten meint, da für alle anderen die Personalhoheit bei anderen Trägern liegt. Für dienstliche Angelegenheiten ist jedoch nicht der Rat zuständig, sondern der Oberbürgermeister als Dienstherr (§ 62 GO). Es wird dem Ausschuss daher empfohlen, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

3. Antrag Verbot von Minaretten

Der Bau von Gebetsstätten jeglicher Glaubensrichtungen unterliegt - unbeschadet der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen und ihrer Zulässigkeit im Einzelfall - als Ausdruck der Freiheit der Religionsausübung dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. An die Prüfung ihrer Zulässigkeit sind deshalb besondere strenge Anforderungen zu stellen.

Das Minarett ist nach seiner Baugeschichte wesentlicher Bestandteil einer Moschee und unterliegt damit dem gleichen Schutz wie die Gebetsstätte selbst. Dass ihm von Teilen der Zivilgesellschaft eine über seine rein religiöse Bedeutung hinausgehende weltliche Symbolik zugeschrieben wird, spielt bei der Beurteilung seiner Zulässigkeit keine Rolle. Es kann aus diesem Grund nicht generell ausgeschlossen werden. Der Eingabe kann deshalb nicht gefolgt werden.

4. Antrag auf Versagung von finanzieller Unterstützung für islamische Vereine

Die Form, in der der Antrag begründet wird, lässt darauf schließen, dass ein Ausschluss von städtischen Fördermöglichkeiten alleine auf die Glaubensrichtung der Gruppierungen abzielt. Eine solche einseitige Abgrenzung würde nicht nur allen gängigen Förderrichtlinien widersprechen, sondern auch der Glaubensfreiheit nach Art. 4 des Grundgesetzes (GG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG zuwiderlaufen. Es wird deshalb dem Ausschuss empfohlen, auch diesen Antrag abzulehnen.

Begründung der Dringlichkeit:

Dem Antragsteller wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Beratung seiner Anträge in der Sitzung am 26.03.2012 in Aussicht gestellt.